

INHALTSVERZEICHNIS

1. Tarifabschluss
2. Termine
3. Aktuelles/Wissenswertes
4. Aktuelle Rechtsprechung
5. Anlagen

1. Tarifabschluss

In der 3. Runde der Tarifverhandlung ist es uns gelungen, in Sachsen gemeinsam mit unserem Schwesternverband (Zentralverband der genossenschaftlichen Verbundgruppen – ZGV) und der Gewerkschaft ver.di einen Tarifvertrag abzuschließen. Dieser hat folgende Eckpunkte:

- Anstieg der Gehälter zum 01.06.2013 um 3,0 %, bei 2 Nullmonaten (April und Mai 2013);
- weiterer Anstieg des Tabellenentgeltes zum 01.04.2014 in Höhe von 2,1 %
Einmalzahlung im April 2014 in Höhe von 90,00 EUR;
- Anhebung der Auszubildendenvergütung zum Ausbildungsjahreswechsel 2013 in Höhe von 27,00 EUR und zum Ausbildungsjahreswechsel 2014 um weitere 19,00 EUR in allen Ausbildungsjahren gleichermaßen.

Darüber hinaus ist es uns gelungen, die AGG-widrige Abstufung in den Gehaltsgruppen nach Lebensaltersstufen durch eine solche nach Tätigkeitsjahren zu ersetzen. Wir haben es dabei geschafft, eine relativ lange Spreizung (9 Jahre über fast alle Tarifgruppen) und die bisherigen 6 Stufen aufrechtzuerhalten. Als Arbeitsjahre zählen allerdings auch Jahre der Berufsausbildung.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Bedarf über die Geschäftsstelle.

2. Termine

2.1. Bowlingtermin Azubis/BA-Studenten/Jungfacharbeiter

Am 18.09.2013 wird der 1. „Azubi-Wettbewerb des SGA“ stattfinden. Wir haben uns für die Premiere-Veranstaltung für das Bowling entschieden. Ob wir in den Folgejahren das Bowlingturnier an sich fortsetzen und ggf. daneben andere sportliche Aktivitäten treten lassen oder ob wir jedes Jahr eine andere Sportart wählen, werden wir in Auswertung der Erfahrung des diesjährigen Premiere-Turniers gemeinsam entscheiden. Wichtig für uns war zunächst einmal ein Anfang. Die Resonanz ist überraschend gut.

Teilnahmeberechtigt sind Azubis, BA-Studenten und Jungfacharbeiter im 1. Beschäftigungsjahr. Jedes Unternehmen kann ein oder mehrere Teams mit je 3 Teilnehmer/innen stellen.

Der Sieger erhält einen Wanderpokal, der uns vom Telefonbuchverlag (Geschäftsführer Herr Josef Hintermeier) dankenswerterweise gestiftet wird.

Wir würden sehr gern auch dem Zweit- und Drittplatzierten Pokale und Preise zur Verfügung stellen. Sollte sich hier ein Unternehmen in der Lage sehen, uns als Sponsor zu unterstützen, wären für einen Hinweis dankbar.

Die Veranstaltung findet am

18.09.2013, 18:00 bis ca. 20:00 Uhr im „Play“ (Elbepark)

statt.

Sollte noch Interesse über die bisher gemeldeten Teilnehmer bestehen, so bitten wir um einen Hinweis an die Geschäftsstelle.

2.2. Kommunikationsseminare für Azubis/Verkaufsmitarbeiter

Wie auf der letzten Mitgliederversammlung beschlossen, werden wir im November 2013 bis zu 4 eigene Kommunikationsseminare in Zusammenarbeit mit dem BSW und der Sprachwerkstatt durchführen. Diese 2-tägigen Veranstaltungen werden in Leipzig, Dresden und Chemnitz durchgeführt. Gegenstand der Seminare sind verschiedene Facetten der Kommunikation und Konfliktbewältigung, wie sie eigentlich bei jedem kaufmännischen Mitarbeiter notwendig sind und daher in allen Großhandelsunternehmen gleichermaßen benötigt werden. Die Grobkonzeption finden Sie in der **Anlage**.

Von den Kosten der Seminare werden wir als Verband die Hälfte selbst tragen und die andere Hälfte an die Teilnehmer umlegen, sodass pro Teilnehmer für diese 2-tägige Veranstaltung ein Preis zwischen 100,00 und 150,00 EUR anfällt.

Auch hier ist die Resonanz groß. Sollten Sie sich bisher nicht angemeldet aber Interesse haben, so wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle. Wir werden Ihnen die genauen Termine auch noch mitteilen.

2.3. Treffen Ausbildungsplatzvermittler Bundesagentur/Jobcenter

Wie im letzten Jahr begonnen werden wir auch in diesem Jahr wieder zwei Treffen mit Ausbildungsplatzvermittlern der Bundesagentur und der Jobcenter durchführen. Diese finden statt am

**24.09.2013 um 13:00 Uhr in Meerane
im Unternehmen Alliance Healthcare**

sowie am

**10.10.2013 um 13:30 Uhr in Leipzig
im Unternehmen Phoenix Pharmahandel**

Gegenstand dieser Treffen ist es, den für die Vermittlung von Auszubildenden zuständigen Mitarbeitern der Bundesagentur und der Jobcenter dem Großhandel im Allgemeinen, auf der anderen Seite auch die präsenten Unternehmen speziell und ihre Besonderheiten vorzustellen, um uns als Großhandel insgesamt, aber auch die teilnehmenden Unternehmen dort präsenter vorzustellen. Auf der anderen Seite erhält man auch von den Mitarbeitern der Arbeitsagenturen und Jobcenter entsprechende Hinweise für die tägliche Arbeit und kann persönliche Kontakte zu diesen Multiplikatoren knüpfen. Die Resonanz der letztjährigen Veranstaltung war auf beiden Seiten gut, sodass wir dies jedes Jahr fortsetzen wollen.

Sollten Sie sich bis jetzt hierzu nicht angemeldet haben, aber Interesse haben, wenden Sie sich bitte auch insoweit an die Geschäftsstelle.

2.4. Seminar Arbeitsrecht

Auch in diesem Jahr möchte ich zumindest ein Arbeitsrechtsseminar in den Räumen unserer neuen Geschäftsstelle durchführen. Dies wird aller Voraussicht nach im November sein. Sollten Sie insoweit Themenvorschläge haben, bitte ich um einen Hinweis, damit ich diese berücksichtigen kann. Sollten keine konkreten Themenvorschläge erfolgen, würde ich ein Seminar zu aktuellen Entscheidungen des Arbeitsrechtes durchführen.

2.5. Großhandelstag Berlin

In der **Anlage** finden Sie eine Einladung zum diesjährigen Großhandelstag des Bundesverbandes in Berlin am

09. und 10.10.2013

Sollten Sie Interesse haben, können Sie sich unmittelbar anmelden. Dieses Jahr findet der Großhandelstag erstmals in Zusammenarbeit mit der Frankfurter Allgemeine Zeitung statt, sodass entsprechende inhaltliche Qualität gewährleistet sein sollte.

3. Aktuelles/Wissenswertes

3.1. Fachkräfteinitiative der Großhandelsverbände

Der Bundesverband plant, eine Fachkräfteinitiative der Großhandelsverbände zu initiieren. Sie finden in der **Anlage** die Eckdaten zur Ausbildungskampagne des BGA (Stand 03.07.2013).

Wir werden hierüber laufend auf der Internetseite – und im Falle von konkreten Ergebnissen auch unmittelbar – informieren.

3.2. Übersicht arbeitsrechtliche Entscheidungen deutscher Gerichte und des EuGH zur allgemeinen Gleichbehandlung

Der BDA hat eine Rechtsprechungsübersicht zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (Stand 10.05.2013) herausgegeben.

Sie finden in der **Anlage** das Inhaltsverzeichnis. Sollten Sie die vollständige Rechtsprechungsübersicht oder einzelne Entscheidungen im Volltext wünschen, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle.

3.3. Hochwasser

Nach unseren Informationen sind SGA-Unternehmen vom Hochwasser nicht unmittelbar betroffen. Dies ist positiv. Es gibt aber eine Reihe von Unternehmen, die mittelbar dadurch betroffen sind, dass ihre Kunden massiv betroffen sind, was natürlich die Investitionsbereitschaft und den aktuellen Umsatz zum Teil erheblich reduziert. Darüber hinaus sollten wir auch nicht diejenigen – Nichtmitglieder – vergessen, die massiv betroffen sind. Ich möchte mich bei den Unternehmen bedanken, die nach unserem Aufruf sich bei uns gemeldet haben und Hilfsangebote unterbreiteten. Zum Teil haben wir diese an kooperierende Verbände (wie die Handwerkskammer) weitervermittelt.

3.4. Neue Geschäftsstelle

Unsere Geschäftsstelle befindet sich seit über 3 Monaten an einem neuen Standort, unmittelbar im Herzen Dresdens vis-à-vis zur Frauenkirche im bekannten Coselpalais (Eingang neben der Gaststätte Pulverturm). Wir würden uns freuen, wenn wir Sie auch einmal persönlich in der Geschäftsstelle begrüßen können. Wir haben einen sehr schönen großen Konferenzraum (ca. 40 m²) mit Blick auf die Kunstakademie, das Albertinum und die Brühlsche Terrasse. Gern können Sie sich hier – nach Voranmeldung bei uns – auch mit Geschäftspartnern treffen.

Wir werden die Räume auch verstärkt zu eigenen Veranstaltungen nutzen.

3.5. SEPA-Umstellung

Zum 01.02.2014 werden die Bankdaten auf ein neues Format umgestellt (Kontonummern IBAN und Bankleitzahlen BIC).

Die Finanzämter beginnen bereits seit 01.07.2013 mit der schrittweisen Umstellung.

Viele Unternehmen glauben noch, dass die Umstellung damit getan ist, dass man schlicht neue Kontonummern in die Stammdaten eingibt. Dies ist ein großer Irrtum, wobei schon die Aktualisierung der Stammdaten zeitaufwendiger sein sollte, als manch Unternehmer erwartet.

Viel wichtiger ist aber, dass im Zuge der SEPA-Umstellung auch das bisherige System der Abbuchungen und Einzugsermächtigungen komplett überarbeitet wird und an völlig neue rechtliche Grundlagen anknüpft. Diese Umstellung ist nicht mit internen Änderungen realisierbar. Neben einer zentralen Gläubigeridentifikationsnummer, die Sie sich beschaffen müssen, müssen Sie von sämtlichen Ihrer Kunden, von denen Sie zukünftig Geld einziehen wollen, eine neue auf einem bestimmten Format basierende Ermächtigung im Original vom Geschäftsinhaber gezeichnet, vorliegen haben, auch wenn Sie den Einzug schon jahrelang durchführen. Sind Ihre Unterlagen und Obliegenheiten in diesem Zusammenhang zum Stichtag (31.01.2014) nicht komplett, hat der Kunde ein Widerrufsrecht von 13 Monaten für die eingezogenen Beträge. Sollten Sie hierbei Unterstützung benötigen, bitten wir um einen Hinweis.

Die Änderungen sind deutlich vielschichtiger, so dass Sie hier rasch zu handeln beginnen müssen.

3.6. Herr Hans-Peter Gebhardt (Sanitär-Heinze) zum Verwaltungsratsmitglied der Bürgerschaftsbank gewählt

Herr Hans-Peter Gebhardt - Geschäftsführer der Firma Sanitär-Heinze Handelsgesellschaft mbH - ist in der Gesellschafterversammlung vom 08.05.2013 zum weiteren Mitglied des Verwaltungsrates der Bürgerschaftsbank Sachsen gewählt worden.

Wir möchten Herrn Gebhardt zur Wahl gratulieren und ihm für seine Bereitschaft danken, den Sächsischen Großhandel auch in diesem Gremium zu vertreten.

Die Wahl zeigt die große Wertschätzung der Gesellschafter der Bürgerschaftsbank für den Handel insgesamt, speziell aber auch für den Großhandel.

Dem Verwaltungsrat gehören neben sieben Vertretern verschiedener Banken die drei Handwerkskammern, die drei Industrie- und Handelskammern Sachsens sowie nunmehr Herrn Gebhardt als Vertreter der Wirtschaftsverbände und des Handels an.

3.7. Sächsisches Vergabegesetz in Kraft getreten

Nachdem der Sächsische Landtag den Entwurf der Fraktionen von CDU und FDP für ein »Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz)« im

Januar 2013 beschlossen hatte, bleibt jetzt noch, die Verkündung und das Inkrafttreten anzudeuten.

Das Sächsische Vergabegesetz vom 14.02.2013 ist zum 14.03.2013 in Kraft getreten. Gleichzeitig sind das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen vom 08.07.2002 und die Sächsische Vergabedurchführungsverordnung vom 17.12.2002 außer Kraft getreten.

3.8. Neue Pfändungsfreigrenzen ab Juli 2013

Am 08.04.2013 wurden die neuen Pfändungsfreigrenzen 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet. Damit gelten ab dem 01.07.2013 höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen. Erhöht werden die geschützten Beträge nach § 850 c ZPO, die bei einer Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte nicht gepfändet werden dürfen.

Die Höhe der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen wird jeweils zum 01.07. eines jeden zweiten Jahres an die Entwicklung des steuerlichen Freibetrags für das Existenzminimum angepasst. Zuletzt sind die Pfändungsfreigrenzen zum 01.07.2011 erhöht worden.

Die neuen Freigrenzen sind ab 01.07.2013 bei allen Lohn- und Gehaltspfändungen zu berücksichtigen.

3.9. Bürgschaftsbank Sachsen: BBS Standard Plus - Neue Bürgschaftshöhe 2 Mio. EUR

Ab sofort wurde durch die Gewährung einer Rückbürgschaft des Freistaats Sachsen der Bürgschaftshöchstbetrag der Bürgschaftsbank Sachsen (BBS) auf 2 Mio. EUR erhöht. Dadurch ist es ab sofort möglich, für Klein- und Mittelständische Unternehmen (KMU) in Sachsen bei einer Verbürgungsquote von 80 %, Investitionskredite von 2,5 Mio. EUR und bei einer Verbürgungsquote von 60 %, Betriebsmittellinien von 3,33 Mio. EUR durch Ausfallbürgschaften der BBS abzusichern. Die Konditionen des Programms BBS Standard Plus sind im Einzelnen wie folgt:

Zielgruppe: Existenzgründer und bestehende Unternehmen mit Investitionsort in Sachsen

Kreditverwendung: Sicherung der Finanzierung von Maschinen, Anlagen und selbstgenutzten gewerblichen Immobilien; Unternehmensnachfolgen und tätigen Beteiligungen; Warenlager, Betriebsmitteln und Avalen

Bürgschaftshöhe: bis zu 80 % bzw. bis 2.000.000 EUR, Betriebsmittel i.d.R. 60 %

Konditionen: einmalige Bearbeitungsgebühr 1 % des Kredites zzgl. UST; Bürgschaftsprovision: 1 % p.a. des valutierenden Kredites zzgl. UST p.a.; bei Betriebsmitteln 0,75 % p.a. des valutierenden Kredites zzgl. UST p.a.

Sicherheiten: soweit vorhanden - bestmögliche Besicherung; quotale Bürgschaft/Mithaftung der Gesellschafter; Risikolebensversicherung

Antragsweg: über die Hausbank

3.10. BGA Compliance-Leitfaden

Der BGA-Rechtsausschuss hat dem BGA-Präsidium empfohlen, den vorliegenden Compliance-Leitfaden für den BGA anzunehmen und diesen in die Arbeit des BGA zu implementieren. Das BGA-Präsidium ist der Empfehlung des Rechtsausschusses gefolgt und hat den Compliance-Leitfaden einstimmig (mit einer Enthaltung) angenommen. Die dazugehörigen Dokumente und Beschlüsse können in der Geschäftsstelle abgefordert werden.

4. Aktuelle Rechtsprechung

4.1. Arbeitsrecht

Insoweit sei auf die anliegende Rechtsprechungsübersicht 2/2013 verwiesen.

4.2. Steuer, Sozialversicherung

4.2.1. Die Steuerverwaltung wendet die Urteil des Bundesfinanzhofes zu „zusätzlichen Leistungen“ nicht an

Bekanntlich hatte der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei Urteilen vom 19.09.2012 – VI R 54/11 – und – VI R 55/11 – zur Frage der Pauschalierungsmöglichkeiten von zusätzlichem Arbeitslohn in der Weise Stellung bezogen, dass zusätzliche Leistungen nur noch solche sein konnten, die freiwillig erbracht werden. Danach war eine Pauschalierungsmöglichkeit fast nicht mehr gegeben. Zu diesen Urteilen hat das Bundesministerium der Finanzen in einem Rundschreiben vom 22.05.2013 IV C 5 – S 2388/11/10001-02 nunmehr Stellung genommen. Es teilt mit, dass die Verwaltung abweichend von der Rechtsprechung des BFH die Zusätzlichkeitsvoraussetzung auch zukünftig weiterhin dann als erfüllt ansieht, wenn die zweckbestimmte Leistung zu dem Arbeitslohn hinzukommt, den der Arbeitgeber arbeitsrechtlich schuldet.

4.2.2. Nachrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen

Bei Aufnahme einer Beschäftigung mit einem freien Mitarbeiter empfehlen wir die Durchführung des Statusfeststellungsverfahrens nach § 7 a SGB IV. Dieses Verfahren schafft Rechtssicherheit und begründet arbeitgeberseitig keine Rechtsrisiken, da Sozialversicherungspflicht festgestellt wird ab Bekanntgabe des Bescheides. Wichtig ist, den Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen und zu gewährleisten, dass der Mitarbeiter zwischen der Aufnahme der Tätigkeit und der Bekanntgabe der Entscheidung eine ausreichende Absicherung für das finanzielle Risiko für Krankheit und Altersvorsorge vorweisen kann. Die Abgrenzung einer Selbständigkeit von einer Arbeitnehmereigenschaft ist im Rahmen einer Gesamtabwägung vorzunehmen. Maßgeblich ist hierbei die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses.

4.2.3. Beschäftigung von Schülern in den Ferien

Auch in diesem Jahr suchen zu Beginn der Ferienzeit Schülerinnen und Schüler einen Job. Es empfiehlt sich, die Arbeitsverträge entweder durch die Eltern mit unterzeichnen oder sich vom Minderjährigen die Erklärung des gesetzlichen Vertreters geben zu lassen, dass er die generelle Ermächtigung besitzt, Arbeitsverhältnisse einzugehen. Schüler sind zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung dann versicherungsfrei, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres seit ihrem Beginn auf nicht mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage befristet ist. Bei einer kurzfristigen Beschäftigung spielen die wöchentliche Arbeitszeit und das monatliche Entgelt aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht keine Rolle – wohl aber ist an die zeitlichen Arbeitsbeschränkungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu denken. Für Schüler, die nur in den großen Ferien arbeiten, fallen dagegen unabhängig von der Höhe des Entgelts keine Sozialversicherungsbeiträge an. Wichtig ist allerdings zu erfragen, ob zuvor schon andere Aushilfsjobs neben der Schule ausgeübt wurden. Denn Vorbeschäftigungszeiten ab dem Beginn des Kalenderjahres sind – wie bei allen Arbeitnehmern – zusammenzurechnen, wenn jeweils die Merkmale einer kurzfristigen Beschäftigung erfüllt sind. Eine Zusammenrechnung des Ferienjobs mit einer geringfügigen Dauerbeschäftigung erfolgt dagegen nicht. Deshalb könnte eine Alternative sein, Schüler mit Vorbeschäftigung im Rahmen eines Minijobs mit einem Entgelt bis 450,00 EUR zu beschäftigen.

4.2.4. Keine Beitragspflicht bei Pauschalversteuerung, § 37 b EStG

Die Vorschrift des § 37 b EStG bietet Betrieben die Möglichkeit, die Einkommensteuer bei der Gewährung von Sachzuwendungen (z. B. Einladung oder Verköstigung in der VIP-Lounge im Fußballstadion) zu pauschalieren. Der geldwerte Vorteil des Empfängers wird dadurch steuerrechtlich abgegolten. Eine Pauschalierung ist nicht zulässig, wenn Arbeitslohn zugunsten von Sachzuwendungen umgewandelt wird. Nach Abstimmung zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und den Länderfinanzministern sind Sachzuwendungen an Dritte – wie auch die für Arbeitnehmer des eigenen Betriebes – bis zu einem Betrag von 40,00 EUR lohnsteuerfrei. Dies bedeutet, dass Aufmerksamkeiten steuerfrei sind, wenn deren Wert 40,00 EUR nicht übersteigt und sie aufgrund eines persönlichen Ereignisses des Empfängers, wie Geburtstag oder Jubiläum, gewährt werden. Zu den nach § 37 b pauschal zu versteuernden Sachzuwendungen zählen Sachgeschenke, Belohnungssessen und Incentive-Reisen. Eine Pauschalierung mit 30 % ist unter anderem nicht bei der privaten Nutzung eines Firmenwagens und bei Anwendung der Rabattregelung möglich. Werden Sachzuwendungen an die eigenen Arbeitnehmer gewährt, begründet die Pauschalversteuerung nach § 37 b keine Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.

4.3. Sonstiges

4.3.1. Kurzarbeit in von Hochwasser betroffenen Betrieben – Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge beim Kurzarbeitergeld

Die Bundesregierung plant, Unternehmen, die von der Flut unmittelbar betroffen sind und in Kurzarbeit gehen müssen, für maximal drei Monate komplett von den Sozialversicherungsbeiträgen für die Ausfallzeit zu entlasten. Die Regelung gilt für Kurzarbeit im Zeitraum Juni bis Dezember 2013. Der Arbeitsausfall muss bei der Agentur für Arbeit des Betriebes schriftlich angezeigt werden. Die Anzeigen mit Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge müssen spätestens bis zum 30.09.2013 erfolgt sein. Es ist eine unbürokratische Beantragung für den jeweiligen Monat, in dem Kurzarbeit durchgeführt wurde, bis zu drei Monaten nachträglich möglich.

5. Anlagen

- Inhaltliches Grobkonzept der Veranstaltungen Kommunikationstraining
- Einladung Großhandelstag
- Eckdaten Fachkräfteinitiative
- Inhaltsübersicht der Zusammenstellung der BDA-Rechtsprechungsübersicht zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz
- Rechtsprechungsübersicht 2/2013

Bei Rückfragen oder Anliegen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des SGA. Wir bemühen uns, so rasch als möglich weiter zu helfen.